

**Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeverordnung
über die Festlegung der Dauer der Ladenöffnungszeiten und des Geltungsbereichs für
den Verkauf von Reisebedarf im Grenzhandel**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖffZG) vom 29.11. 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2026 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 49) in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S.252), zuletzt geändert durch Artikel 20 der Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30) wird nachstehend der Wortlaut der ab 2.07.2026 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 03.12.2020 in Kraft getretene Ursprungsfassung der Verordnung (Nr. 9 des Amtliches Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Harrislee),
2. den am 02.07.2026 in Kraft getretenen Artikel I der Verordnung vom 26.06.2026

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Harrislee wird die Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums von 11:00 bis 23:00 Uhr auf folgende Teile des Gemeindegebiets beschränkt:
 - a) Alte Zollstraße 44
 - b) Industrieweg 27, 37, 40, 49
 - c) Lykberg 1
 - d) Ochsenweg 85
 - e) Wassersleben 36
- (2) Für die folgenden Teile des Gemeindegebiets wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Nachbarschutzes auf den Zeitraum von 11:00 bis 19:00 Uhr beschränkt:
 - a) Moränenweg 5
 - b) Wassersleben 14
 - c) Westerstraße 59
- (3) In den nicht ausdrücklich unter Abs. 1 und 2 genannten Teilen des Gemeindegebiets ist der Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 2

Am Karfreitag und an beiden Weihnachtsfeiertagen sind alle Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf aus Gründen des Nachbarschutzes geschlossen zu halten. Nur die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Verkaufsstellen dürfen am 2. Weihnachtsfeiertag in der Zeit von 11:00 bis 23:00 Uhr öffnen.

§ 3

Diese Verordnung trat am 2. Juli 2026 in Kraft.

Harrislee, den 2. Juli 2026

L. S.

gez. Martin Ellermann
Bürgermeister